

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vers. 7/2010

Allgemeines:

- 1) Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt: Speisen und Getränke für sämtliche Mitarbeiter, Akteure, Techniker und Betreuungspersonal nach Maßgabe des Hauses frei. Eventuelle Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2) LIVE lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden die durch diese Veranstaltung oder Arbeiten zu dieser Veranstaltung (*an [den vorzuführenden] oder im Veranstaltungsareal befindlichen Produkten*) entstehen ab.
- 3) Eine Beschäftigung oder Engagement einer von LIVE vermittelten Zulieferfirma (auch bei direkter Abrechnung zwischen Firma und Auftraggeber), eines Modells/Akteurs/Künstlers oder Mitarbeiters (einschließlich Techniker), die mit LIVE für einen Auftraggeber oder einer an einer Veranstaltung beteiligten Person/Firma gearbeitet haben, durch diese Personen/Firmen direkt, oder über andere Agenturen ist in den folgenden drei Jahre nach dem jeweils letzten Auftritt, untersagt. Eine Pönale in Höhe des 2fachen Betrages der jeweiligen Leistung jedoch mind. € 2.500,- gilt ausdrücklich als vereinbart. Zu buchen sind diese Personen/Firmen ausschließlich über LIVE bzw. ist von LIVE dazu eine schriftliche Genehmigung einzuholen.
- 4) Bei sämtlichen durch höhere Gewalt verursachten Einwirkungen und Veranstaltungsverbot von Behörden ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.
- 5) Bei Unfall, Streik und/oder erheblichem und unvorhersehbarem Transportschaden ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.
- 6) Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Fall auf. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte haften für die Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.
- 7) Sämtliche Abgaben und Steuern (AKM, Ausländersteuer, Abgaben an die GKK, etc. ...) die aus diesem Vertrag resultieren sind vom Auftraggeber direkt abzuführen, bzw. können von LIVE entsprechend in Rechnung gestellt werden.
- 8) Auftragsbestätigungen gelten als anerkannt (auch wenn sie nicht unterschrieben retourniert werden) falls diese nicht ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden!
- 9) Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- 10) Die Vertragspartner vereinbaren, daß sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag zahl- und klagbar in Linz sind, der Erfüllungsort ist sohin Linz. Die Vertragspartner unterliegen in ihrer Rechtsbeziehung ausschließlich österreichischem Recht.
- 11) Zahlung sofort nach Rechnungslegung - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart ist die Gage am Veranstaltungstag in bar oder mit Scheck vor der Veranstaltung zu bezahlen. Verzugszinsen 9 % p.a. Wir weisen darauf hin, daß auf Grund der hohen Kapitalkosten die Rechnung auch vor der Veranstaltung gestellt werden kann - die Bezahlung (oder ggf. eine Anzahlung) hat somit ebenfalls vor der Veranstaltung bzw. sofort nach Rechnungslegung zu erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, im Bedarfsfall eine Bankgarantie zu verlangen (Die daraus resultierenden Kosten trägt der Auftraggeber). Zahlungen nur an LIVE, A-4502 St. Marien! Mitarbeiter bzw. Geschäftsstellenbetreiber haben keine Vollmacht zum Inkasso, somit haben Zahlungen an diese Stellen bzw. Personen keine schuldbeitfreiende Wirkung.
- 12) Über diese Geschäftsbedingungen hinaus gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Werbeagenturen.
- 13) Der für den Auftraggeber Unterzeichnende erklärt eidesstattlich, zeichnungsberechtigt zu sein, andernfalls er die gesamte Haftung übernimmt.

Bei Beistellung der technischen Anlagen durch LIVE:

- +1) Der Auftraggeber sorgt für ausreichend Kraftstromanschluss (16 Amp. - besser 32 Amp.) (*ansonsten für genügend getrennte Stromkreise von je 220 Volt - hierzu muß jedoch LIVE rechtzeitig mind. 3 Tage vor Aufbau der Anlage schriftlich informiert werden!*), die ausschließlich der beigeestellten Ton- bzw. Lichtenanlage dienen. Bei Stromausfall und vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung erhält LIVE die gesamte Gage. Darüber hinaus gilt Punkt #6).

Allgemein + speziell bei Projekt- & Gesamtabwicklungen:

- +1) Der Gesamtpreis kann bis zu 10% vom Anbot abweichen, ohne dass LIVE dies vorher bekannt geben muß.
- +2) Originalrechnungen/Lieferantenrechnungen können nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung vorgelegt bzw. übergeben werden. Basis dafür ist, dass dies ausdrücklich in der Anfrage/Ausschreibung schriftlich angefordert wird. Ansonsten betrachten wir unsere Dienstleistung als gesamtes Werk dass zu den von LIVE genannten Preisen ausschließlich über LIVE abgewickelt wird. Darüber hinaus gilt Pkt. 3 unter Allgemeines.

Allgemein + speziell für Modeshows, Gemeinschaftsproduktionen, Moderationen und Künstlerengagements:

- #1) Alle nötigen Unterlagen (Texte Moderation, Werbeunterlagen, Transparente, etc.) müssen bis zum angegebenen Abgabetermin, ansonsten mindestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn bei LIVE eintreffen.
- #2) Der Auftraggeber stellt für die Veranstaltung, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausreichend Personen als Umziehhilfen bzw. ausreichend Personen als technische Hilfen zur Verfügung.
- #3) Bei durch den Auftraggeber beigestellter (Bühnen-) Technik sind die Vorgaben von LIVE genauestens einzuhalten, ansonsten LIVE bzw. die Künstler zur Darbietung nicht verpflichtet sind. Bei Nichterfüllung tritt Pkt. #10) in Kraft.
- #4) LIVE behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zeitgerecht (*gilt vorwiegend für Gemeinschaftsproduktionen*) abzusagen, alle bis dahin unterzeichneten Verträge verlieren Ihre Gültigkeit. In diesem Falle entstehen dem Auftraggeber keine Kosten. LIVE lehnt jede Haftung für evtl. Vorkosten seitens des Auftraggebers ab.
- #5) Der Auftraggeber stellt LIVE eine saubere, abschließbare, mit Spiegel, Sitz- und Waschgelegenheit versehene und bei Bedarf beheizte Garderobe im Gebäude des Auftrittsorts zur Verfügung.
- #6) Der Auftraggeber ist im Auftrittsort für die Sicherheit der Künstler und des gesamten Equipments verantwortlich. Mitschnitte der Darbietung auf Ton- und/oder Bildträger bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von LIVE. Veröffentlichungen jedweder Art sind kostenpflichtig und bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von LIVE.
- #7) Sorgt der Auftraggeber nicht für entsprechende Einhaltung von 1), #1), #2), und #3) so ist LIVE berechtigt, daraus resultierende Eigenkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- #8) Bei Erkrankung des/der (mehrerer) Künstler(s) ist der Vertrag vorerst gegenstandslos. Fordert der Auftraggeber spätestens einen Tag nach der Absage ein ärztliches Attest an, haben dies die Künstler/Akteure zu erbringen.
- #9) Bei Eintreten von 4), 5), oder #8), ist der Auftritt innerhalb von 3 Monaten zu gleichen Bedingungen nachzuholen, andernfalls #10) gültig ist.
- #10) LIVE und der Auftraggeber haben für den Fall der Vertragsverletzung die Konventionalstrafe in Höhe der Bruttogage, sowie Zahlungen aller vertraglich fixierten Spesen vereinbart. Die Partner verzichten auf das richterliche Mäßigungsrecht.
- #11) Bei Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers sind die Künstler/Akteure/Techniker zur Darbietung nicht verpflichtet, ohne, daß #9) geändert wird.
- #12) LIVE behält sich das Recht vor, bei Erkrankung bzw. anderen Gründen der Unabkömmlichkeit einzelner Künstler/Models diese durch Gleichwertige zu ersetzen, eine Information an den Auftraggeber ist hierfür nicht notwendig.